



Newsletter 37 / 2012

Was geschieht mit der MWSt-Nummer eines verstorbenen Einzelunternehmers?

Mit dem Tod des Inhabers eines Einzelunternehmens endet zeitgleich auch dessen MWSt-Pflicht. Es kommt zur Steuernachfolge auf die Erben und in der Folge ist für die Vorgänge ab dem Todestag die Erbengemeinschaft Steuersubjekt für die Mehrwertsteuer.

Damit die Erbengemeinschaft nicht eine neue MWSt-Nummer beantragen muss, muss der ESTV in einem ersten Schritt nur eine Namensänderung auf die Erbengemeinschaft gemeldet werden. Die Löschung der MWSt-Nummer der Einzelfirma kann später veranlasst werden. In der Praxis führt die Steuerverwaltung die MWSt-Nummer der Einzelunternehmung während einem halben bis ca. einem ganzen Jahr weiter und ändert nur den Namen auf die Erbengemeinschaft.